

LkSG-Bericht 2023

Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei der Fraunhofer-Gesellschaft



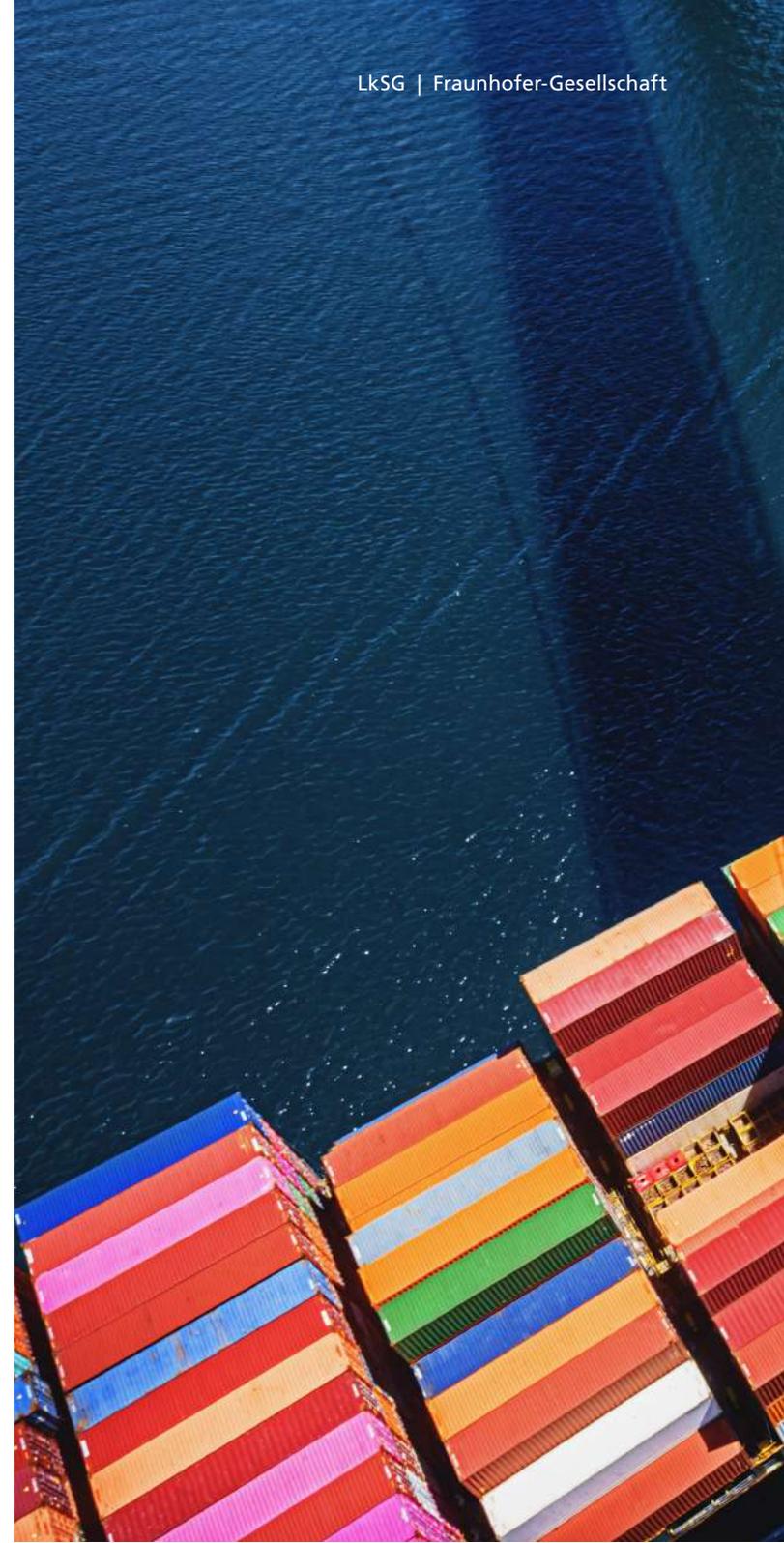
Inhalt

1	Einleitung	3
2	Übersicht über die ergriffenen Maßnahmen	4
3	Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	6
3.1	Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	6
3.1.1	Jährliche Risikoanalyse	6
3.1.2	Anlassbezogene Risikoanalysen	8
3.1.3	Ergebnisse der Risikoermittlung	8
3.2	Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	10
3.3	Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	10
3.4	Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	10
3.5	Kommunikation der Ergebnisse	10
4	Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	11
	Impressum	12

1 Einleitung

Am 1. Januar 2023 trat das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten – kurz Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – in Kraft. Das deutsche Bundesgesetz regelt die wirtschaftlichen Aktivitäten von in Deutschland ansässigen Unternehmen ab einer gewissen Größe (zunächst ab 3000, seit dem 1. Januar 2024 ab 1000 Arbeitnehmenden), indem es ihnen Sorgfaltspflichten auferlegt, welche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Lieferketten minimieren sollen.

Die Fraunhofer-Gesellschaft ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und hat daher die Anforderungen des LkSG sowie Maßnahmen zur Erfüllung aller Sorgfaltspflichten bereits umgesetzt. Mit dem vorliegenden Bericht vermittelt sie einen vertieften Einblick in die interne Umsetzung des LkSG.



2 Übersicht über die ergriffenen Maßnahmen

Überblick über die Sorgfaltspflichten des LkSG



Das LkSG erlegt betroffenen Unternehmen in § 3 neun Sorgfaltspflichten auf, zu deren Umsetzung eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen werden muss.

Die Funktion der bzw. des Menschenrechtsbeauftragten wurde in einer neu geschaffenen Stabsabteilung, welche die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken der eigenen Wertschöpfungskette und der Lieferkette von Fraunhofer überwacht, verankert.

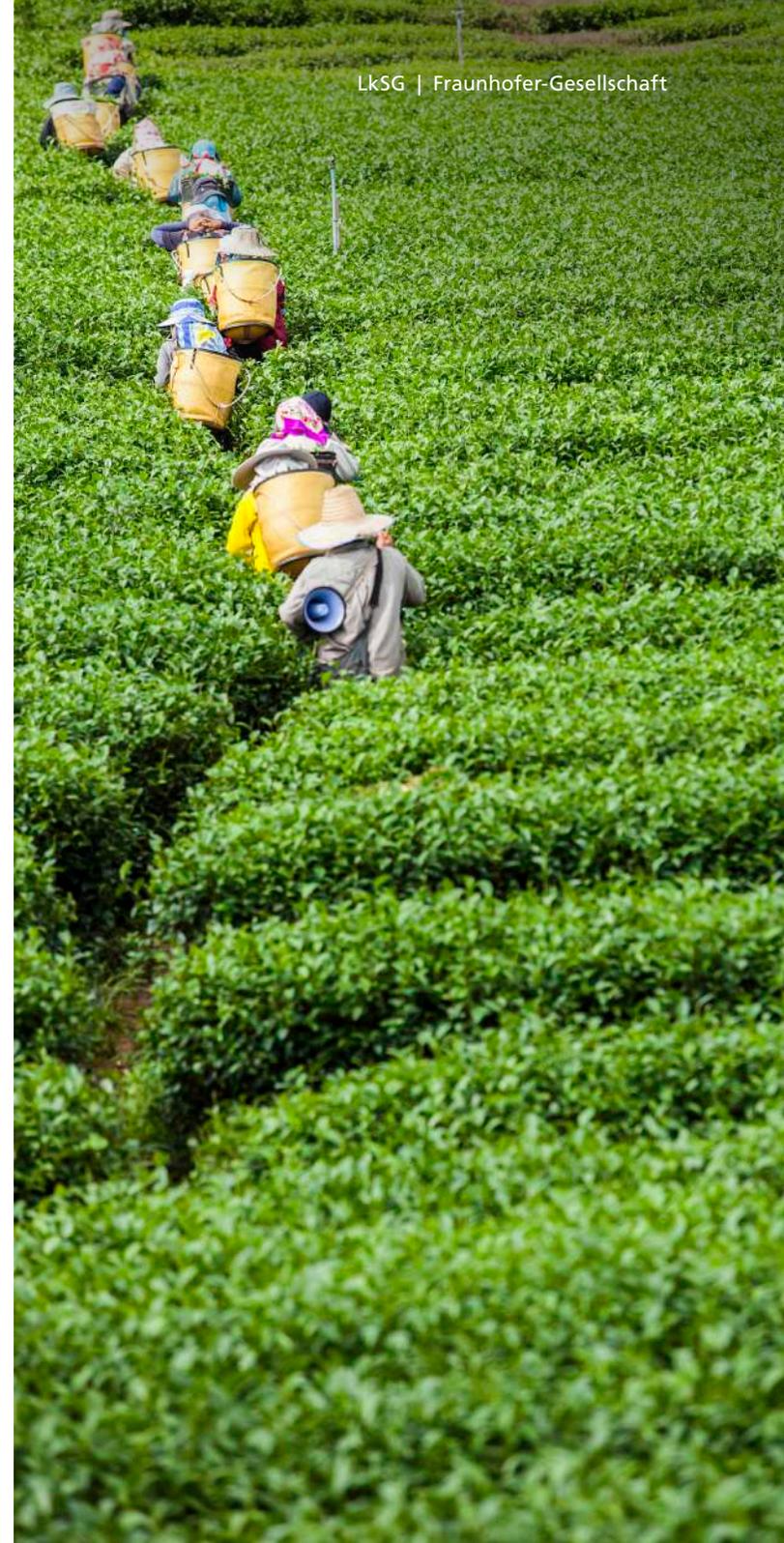
Ende 2022 wurde die Menschenrechtsstrategie der Fraunhofer-Gesellschaft verabschiedet, welche in einer Grundsatzklärung des Vorstands festgehalten wurde und seit dem 1. Januar 2023 auf der Fraunhofer-Website abrufbar ist. Das bereits implementierte Fraunhofer-Hinweisgebersystem konnte um einen LkSG-Kanal erweitert werden, wodurch gewährleistet ist, dass eingehende Hinweise zu möglichen Verletzungen systematisch und anonymisiert bearbeitet werden können.

Das bestehende Risikomanagementsystem der Fraunhofer-Gesellschaft wurde ebenfalls um das Thema LkSG ergänzt und wird kontinuierlich ausgebaut, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkennen zu können. Im Jahr 2023 fand die erste regelmäßige Risikoanalyse statt, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Zur Unterstützung bei der Durchführung der Risikoanalyse wurde ein spezialisierter externer Anbieter hinzugezogen. Zunächst wurde anhand der Vorgaben des LkSG sowie der Handreichungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse im Anschluss manuell plausibilisiert wurden. Hierbei wurden Risiken, jedoch keine Verletzungen identifiziert und angemessene Präventionsmaßnahmen in die Wege geleitet. Für den Fall, dass zukünftig Verletzungen ermittelt werden, wurden Prozesse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen definiert.

Im Verhältnis zu mittelbaren Zulieferern wurde ein Prozess zur anlassbezogenen Risikoanalyse definiert, um bei der Erlangung substantiierter Kenntnis von Verletzungen in der Lieferkette sofort Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Dokumentation erfolgt fortlaufend und wird entsprechend den Vorgaben des LkSG sieben Jahre lang aufbewahrt.

Die öffentliche Berichterstattung nach den Vorgaben der BAFA ist durch Ausfüllen des BAFA-Fragenkatalogs und die Veröffentlichung des Berichts zum LkSG fristgerecht erfolgt.



3 Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

3.1 Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

3.1.1 Jährliche Risikoanalyse

Die Fraunhofer-Gesellschaft hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ihre jährliche Risikoanalyse vorgenommen.

Die Risikoanalyse wird anhand eines Risikomanagementtools durchgeführt und angepasst. Die verwendeten Daten, darunter Pressemeldungen, Indizes und Rankings, werden jährlich aktualisiert, um die kontinuierliche und dynamische abstrakte Risikoermittlung für alle Zulieferer zu gewährleisten. Nach der Identifizierung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen, die ebenfalls jährlich auf Basis der dynamischen abstrakten Analyse durchgeführt wird.

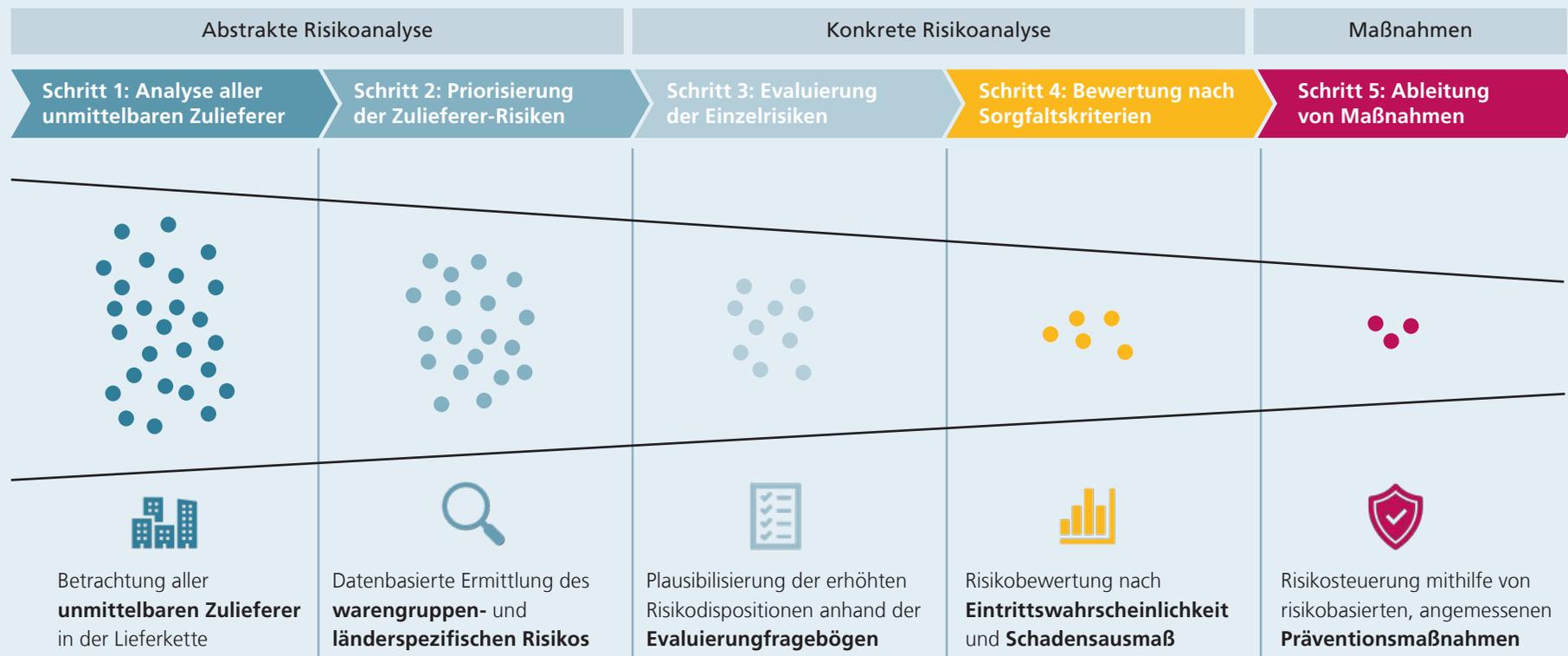
Der Prozess der Risikoanalyse erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, in dem eine Vielzahl von quantitativen und qualitativen Datenquellen für die Bewertung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken herangezogen wird. Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzt die Fraunhofer-Gesellschaft ein speziell an die Anforderungen des LkSG angepasstes Tool. Das System bietet eine teilautomatisierte Softwarelösung zur Umsetzung der Risikoanalyse und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement.

Das Tool bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken angemessen ab.



Prozessdarstellung der Risikoanalyse

Schrittweise Umsetzung der Anforderungen der Risikoanalyse und Maßnahmen



Im ersten Schritt werden – als Vorbereitung für die abstrakte Risikoanalyse – sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Standorte des eigenen Geschäftsbereichs in separate, vorgegebene Templates eingepflegt.

Im zweiten Schritt erfolgt eine abstrakte Risikoeinschätzung anhand der Warengruppe und des Herkunftslands des Lieferanten. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jeden eingepflegten Lieferanten und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Die Ermittlung von Länder- und Warengruppenrisiken stellt dabei sicher, dass eine angemessene Klassifizierung nach risikobehafteten und risikolosen Lieferanten erfolgt.

Länderrisiko: Das Länderrisiko für die einzelnen geschützten Rechtspositionen wird anhand von über 50 Datenquellen bestimmt. Es werden renommierte Indexdaten sowie statistische Informationen herangezogen, um länderspezifische Risikoeinschätzungen je geschützte Rechtsposition vornehmen zu können. Somit werden gemäß den Anforderungen des § 2 LkSG unterschiedliche Einzelrisiken je Herkunftsland untersucht.

Warengruppenrisiko: Das Warengruppenrisiko für die einzelnen geschützten Rechtspositionen wird anhand von über 700 Datenquellen bestimmt. Dafür werden die Ergebnisse der SASB-Reports* sowie Informationen zu vergangenen, länderspezifischen Verletzungen von Menschenrechten und Umweltauflagen in bestimmten Warengruppen (webbasierte Incidents-Analyse) herangezogen. Gemäß den Anforderungen des § 2 LkSG werden hierbei unterschiedliche Einzelrisiken je Warengruppe bzw. Branche untersucht.

Schritt drei und vier befassen sich primär damit, die vorangegangene Priorisierung der Risiken in der abstrakten Risikobetrachtung zu plausibilisieren und anschließend zu bewerten. Je nach Ergebnis werden anschließend die konkreten Risiken bei einzelnen Lieferanten ermittelt. Konkrete Risiken werden auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf dieser Grundlage können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

3.1.2 Anlassbezogene Risikoanalysen

Es wurden im Berichtsjahr 2023 keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt, da die Kriterien für eine anlassbezogene Risikoanalyse aufgrund substantiierter Kenntnis eines Risikos bei einem mittelbaren Zulieferer nach § 9 Abs. 3 LkSG oder aufgrund einer Veränderung der Geschäftstätigkeit nach § 5 Abs. 4 LkSG bei Fraunhofer nicht erfüllt waren.

3.1.3 Ergebnisse der Risikoermittlung

Im **eigenen Geschäftsbereich** wurden die Zentrale der Fraunhofer-Gesellschaft und die 76 Fraunhofer-Institute mit insgesamt 83 Standorten in Deutschland mithilfe des unter 3.1.1 dargelegten Prozesses der abstrakten Risikoanalyse unterzogen. Dabei wurden keine risikobehafteten Standorte ermittelt, da weder menschenrechtliche noch umweltbezogene Risiken i. S. d. LkSG identifiziert wurden.

* SASB steht für »Sustainability Accounting Standards Board«, eine 2011 gegründete, unabhängige und gemeinnützige Organisation, die Standards für die freiwillige Offenlegung von wesentlichen finanziellen Nachhaltigkeitsinformationen einzelner Unternehmen gegenüber ihren Investoren festlegt.

Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse gemäß LkSG

Eigene Geschäftstätigkeit

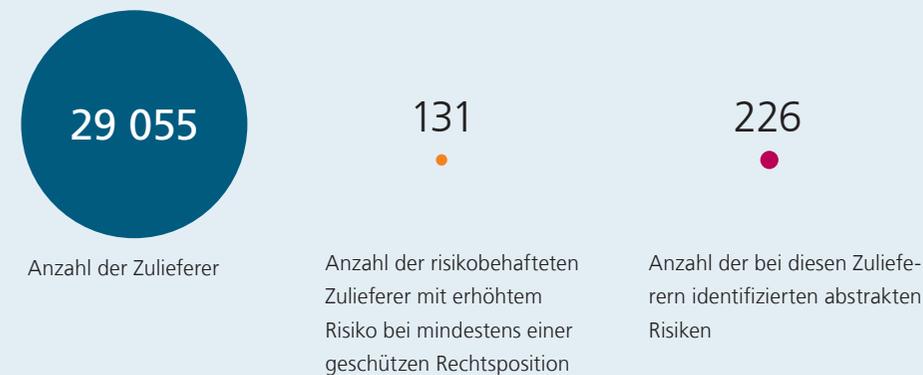


Die eigene Geschäftstätigkeit basiert auf 83 deutschen Standorten. Innerhalb dieser Standorte wurden keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert.

Im Berichtsjahr 2023 wurden 29 055 **unmittelbare Zulieferer** der abstrakten Risikoanalyse unterzogen. Von diesen waren 131 Zulieferer, also 0,45 Prozent, abstrakt risikobehaftet.

Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse gemäß LkSG

Unmittelbare Zulieferer



Von den 29 055 Zulieferern sind 0,45 Prozent abstrakt risikobehaftet.

Im Zuge der konkreten Risikoanalyse wurden die abstrakt risikobehafteten Zulieferer näher betrachtet und anhand der Angemessenheitskriterien des LkSG priorisiert. Nach erfolgter Priorisierung verblieben 9 Lieferanten, die auch konkret risikobehaftet waren. Das entspricht 0,03 Prozent der Zulieferer der Fraunhofer-Gesellschaft. Auch die Lieferanten mit erhöhtem Risikopotenzial wiesen keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzungen auf. Bei den konkret risikobehafteten Lieferanten wurden Präventionsmaßnahmen implementiert, siehe dazu 3.3.

Konkrete Risikoanalyse

Priorisierung

Anzahl der risikobehafteten Zulieferer:
(Davon wurden 226 erhöhte Einzelrisiken identifiziert.)

131
= 0,45 %

→ **Gegenstand der konkreten Risikoanalyse**

Priorisierung

Angemessenheitskriterien

- Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Eigenes Einflussvermögen
- Art des Verursachungsbeitrags
- Zu erwartende Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Wahrscheinlichkeit des Eintritts

Ergebnis

Anzahl der priorisierten Zulieferer:
(Bei den 9 Lieferanten wurden 11 erhöhte Einzelrisiken priorisiert.)

9
= 0,03 %

Implementierung von Maßnahmen

Diese Lieferanten verursachen ein hohes Risikopotenzial, weisen aber keinerlei menschenrechtliche und umweltbezogene Verletzungen auf.

3.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich wurden keine Risiken identifiziert.

Die Fraunhofer-Gesellschaft hat die in ihrer Grundsatzerklärung festgelegte Menschenrechtsstrategie erfolgreich in den relevanten Geschäftsbereichen umgesetzt. Zudem wurden geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken entwickelt und eingeführt, um potenzielle Risiken zu verhindern oder zu minimieren. Ein spezieller Leitfaden für nachhaltigen Einkauf wurde erstellt.

Darüber hinaus wurde eine Schulung zum LkSG für die relevanten Geschäftsbereiche durchgeführt. Diese Schulung steht allen Mitarbeitenden der Fraunhofer-Gesellschaft zur Verfügung, um das Bewusstsein für die Anforderungen des LkSG zu schärfen und die Umsetzung in allen Arbeitsabläufen zu unterstützen.

3.3 Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Verträge mit Zulieferern wurden dahingehend angepasst, dass die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auflagen vertraglich durch die Zulieferer zugesichert und Kontrollmechanismen aufgenommen wurden. Diese sind durch die Fraunhofer-Nachhaltigkeitsstandards bei allen Vergaben Teil der Verdingungsunterlagen und werden dadurch Vertragsbestandteil. Zusätzlich muss jeder Bieter im öffentlichen Vergabeverfahren eine Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen – insbesondere § 22 LkSG – beifügen.

Bei Zulieferern mit prioritären Risiken wird zur Minimierung und Prävention von Risiken Schulungsmaterial in Form von skalierbaren E-Learnings in der jeweiligen Landessprache inklusive Abschlusstest zur Verfügung gestellt. Erst wenn dieser Abschlusstest bestanden wurde, gilt der Zulieferer nachweislich als geschult.

Im Berichtszeitraum wurden keine Audits durchgeführt, da die prioritären Risiken insgesamt als gering eingestuft wurden.

3.4 Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Bei mittelbaren Zulieferern lagen keine substantiierten Kenntnisse über Risiken oder Verletzungen vor, weshalb keine Präventionsmaßnahmen durchgeführt werden mussten.

3.5 Kommunikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Risikoanalysen wurden intern gemäß § 5 Abs. 3 LkSG an den Vorstand, die Einkaufsabteilung sowie alle weiteren von den Vorschriften des LkSG berührten Entscheidungspersonen kommuniziert.

4 Feststellungen von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

Die Feststellung von Verletzungen erfolgt durch die jährliche Risikoanalyse und konkrete Überprüfung von prioritären Risiken sowie über das eingerichtete Beschwerdeverfahren.

Im Berichtszeitraum wurden weder im eigenen Geschäftsbereich noch bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern Verletzungen festgestellt

Impressum

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e. V.
Hansastraße 27 c
80686 München

Mitwirkende

Sophia Heckmann
Kathrin Müller
Dr. Andreas Kannt

Gestaltung

Silke K. Schneider

Bildquellen

Titel, S.3: shaunl, S.5: nattanan726,
S.6: Phynart Studio / alle iStockphoto

Ansprechpartner für Supply Chain Management

Dr. Andreas Kannt

© Fraunhofer-Gesellschaft e. V.,
München 2024